

die Enteignung wichtiger Betriebe bestimmter Industrie- und Wirtschaftszweige: Es würde jeder Logik widersprechen und jeden vernünftigen Grundes entbehren, wenn Kriegsverbrecher, Naziaktivisten, Wirtschaftsverbrecher, Steuerschuldner und Preissünder ausgerechnet nur unter den Eigentümern großer und mittlerer Unternehmen der soeben erwähnten Industrie- und Wirtschaftszweige zu finden gewesen wären. Dies aber mußte der Fall sein, wenn die vollständige Verstaatlichung bestimmter Industrie- und Wirtschaftskreise rechtens sein sollte und wenn es nicht nur ein reiner Zufall wäre, daß in den anderen Industrie- und Wirtschaftszweigen gerade die großen und mittleren Betriebe enteignet worden sind.

Enteignung der privaten Versicherungsunternehmen

Durch den Befehl 01 der SMAD vom 23.—25. 7. 1945 wurde sämtlichen in der Sowjetzone bestehenden privaten und öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen die Weiterarbeit verboten. Ihr Vermögen wurde zunächst beschlagnahmt und dann durch den Befehl 247 der SMAD vom 24. 8. 1946 den bereits 1945 neugegründeten staatlichen Versicherungsanstalten ohne Entschädigung übertragen. Deren Verpflichtungen dagegen wurden nicht übernommen. Sachschäden aus der Zeit vor 1945 wurden nicht reguliert. Es wurde zwar die Möglichkeit geschaffen, Lebensversicherungen unter Nachzahlung der Beiträge in beschränktem Umfange zu „erneuern“. Jedoch erhielten die Lebensversicherten, deren Ansprüche vor dem 8. 5. 1945 fällig geworden waren, keinen Pfennig, und diejenigen, gegenüber denen die Fälligkeit in der Zeit vom 8. 5. 1945 bis 14. 8. 1946 eingetreten war, wurden mit lächerlichen Beträgen abgefunden. Die Enteignungsmaßnahmen wurden damit begründet, daß das Aktivvermögen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus den erneuerten Lebensversicherungen benötigt würde.

Mit dem Befehl 247 war die Liquidation der privaten Versicherungsunternehmen vollendet. Durch ein Schreiben der SMAD vom 14. 10. 1946 an die deutsche Finanzverwaltung der Sowjetzone wurde dies ausdrücklich bestätigt: „Nach den Anweisungen der SMAD sind alle alten Versicherungsgesellschaften zu liquidieren“. Sogar die Tätigkeit der Schadensausgleichstellen, die bis dahin nach Maßgabe des vorhandenen beschlagnahmten Vermögens der einzelnen Gesellschaften in einigen Ländern der Sowjetzone Sachschäden zu regulieren versucht hatten, wurde untersagt.

Die Neuordnung des Versicherungswesens in der Sowjetzone bedeutete, daß sowohl die privaten Versicherungsunternehmen als auch die Versicherungsnehmer, die aus einem Schadensfalle Ansprüche hatten, entschädigungslos enteignet wurden. Genau so erging es den Lebensversicherten, soweit ihre Ansprüche vor Neuordnung des Versicherungswesens fällig geworden waren.

Aneignung von Hotels

Als Beispiel der vielen Hotelenteignungen durch sowjetzonale Behörden, besonders in Oberhof, soll hier stellvertretend die „Anforderung“ des Hotelgrundstückes in Saalfeld, Sonneberger Str. 1, stehen. Der Ministerpräsident des Landes Thüringen teilte am 6. September 1951 dem Hotelier Werner Zapfe in Saalfeld mit, daß zur „Befriedigung dringender öffentlicher Bedürfnisse . . . hiermit Ihr Hotelgrundstück . . . für die Abteilung der Staatlichen A.G. Wismut ab sofort auf unbestimmte Zeit zur Nutzung angefordert“ wird. Der „angeforderte Gegenstand“ sei „unverzüglich dem oben bezeichneten Empfänger zu überlassen“, Rechte Dritter blieben bestehen, „gelten jedoch mit diesem Bescheid ebenfalls als angefordert“.

Ministerpräsident Eggerath schreibt als Begründung: „Die Anforderung erfolgt, da Sie sich trotz mehrmaliger Befragung beharrlich weigerten, freiwillig Ihr Hotelgrundstück zur Benutzung freizugeben.“

Enteignung von Kraftwagen

Ingeborg Huß, Inhaberin eines Feinkostgeschäfts in Westberlin, transportierte mit ihrem Kraftwagen Geschenkpakete nach Ostberlin, um sie dort zur Verschickung in die Sowjetzone zur Post zu geben. Bei einem dieser Transporte wird Anfang 1951 der Wagen kontrolliert und beschlagnahmt. Da sich jedoch ein Wirtschaftsvergehen nicht nachweisen läßt, wird das anhängige Strafverfahren gegen ihren Ehemann, der den Transport ausführte, am 24. 5. 1951 vom Amtsgericht Weißensee unter dem Aktenzeichen 6 Ds 95/50 eingestellt. Frau Huß verlangt nun ihren Wagen zurück. Aber die Anwaltschaft Berlin ersucht Heinz-Joachim Huß am 13. Dezember 1951, auf die Freigabe des Wagens zu verzichten und „sich mit der formlosen Einziehung einverstanden zu erklären“. Das seinerzeit anhängige Verfahren, welches das Amtsgericht Weißensee „auf Antrag der Staatsanwaltschaft“ eingestellt hatte, sei „nicht voll ausgeschöpft worden“. Es läge noch ein selbständiges Steuervergehen vor. „Im Falle Sie Ihre Ansprüche an dem sichergestellten Wagen aufrecht erhalten“, droht der Staatsanwalt Golm nunmehr, „muß ich Anklage erheben unter anderem mit dem Ziel der Einziehung des Wagens.“ Golm erwartet eine Erklärung von Huß bis zum 15. 1. 1952. „Bei Ausbleiben derselben setze ich Ihr stillschweigendes Einverständnis zur formlosen Einziehung voraus“, schreibt Golm. Das ist eine klare Erpressung.

Staatsanwalt Golm beging diese Erpressung am 13. Dezember 1951, weil der Pkw bereits vorher vom Ostberliner Magistrat an einen Dritten verkauft worden war, also gar nicht mehr so ohne weiteres zurückgegeben werden konnte. Bereits am 7. Dezember 1951 war der Hußsche Pkw für den Fuhrunternehmer Willy Müller zugelassen und am 13. 12., dem Tage, an dem Golm seinen Erpresserbrief schreibt, für die Helferin in Steuersachen Emma Friedrich umgeschrieben worden. Der Polizeipräsident in Berlin, der diese Angaben Frau Ingeborg Huß mitteilt, fügt hinzu: „Nach hier beigebrachten Unterlagen ist der Wagen vom Ostberliner Magistrat . . . gegen Bezahlung erworben worden.“ Daß eine Rechtsgrundlage für diese Enteignung gar nicht bestand, war dem Ost-Magistrat gleichgültig.

Erich Fahnenbruch, Lünen-Süd, Jägerstr. 21b, wird heute noch seinen Besuch der Leipziger Messe im März 1951 bereuen. Auf der Rückreise hielt er, ohne von der im Interzonenpaß vermerkten Fahrtroute abzuweichen, in Ellrich-Walkenried direkt an der Hauptstraße, um seinen Schwager zu begrüßen. „Der Aufenthalt dauerte eine halbe Stunde“, und während dieses Aufenthaltes am 13. März wurde ihm sein Wagen von Volkspolizeimeister Harald Salzmann „wegen unerlaubten Aufenthalts“ beschlagnahmt, wie es in der Beschlagnahmebescheinigung Nr. 031455 heißt. Fahnenbruchs Bemühungen zur Wiedererlangung des Wagens endeten schließlich mit der Einziehungsverfügung vom 10. August 1951 der Deutschen Volkspolizei, die Fahnenbruchs Volkswagen „entschädigungslos zugunsten der Deutschen Demokratischen Republik“ einzog, da er seinen Messeausweis „zu Fahrten innerhalb der DDR, die von der Fahrtroute des Kontrollpassierpunktes Ellrich nach Leipzig abwichen“, benutzt habe. Ein Rechtsmittel gegen diesen Willkürakt der Volkspolizei gibt es in der Sowjetzone nicht.

Auf eine ähnliche Art und Weise verlor der Fuhrunternehmer Max Rietzschel seinen Lkw, mit dem er am 22. 3. 1951 am Grenzkontrollpunkt Marienborn eintraf. Die Ladung, 64 Kollis Möbel, war ordnungsgemäß deklariert. Jedoch fand die Volkspolizei bei der Kontrolle der einzelnen Kollis ein 1937 in Magdeburg gemaltes Kinderbild. „Das Fahrzeug mit Ladung wurde daraufhin mit der Begründung beschlagnahmt, das Ladegut stamme aus der Sowjetzone.“ Rietzschel und sein ihn begleitender Sohn Rolf sowie der